

FondsSpotNews 257/2026

Fusion von Fonds der IPConcept (Luxemburg) S.A.

IPConcept hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 28.07.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
PRIMA - Zukunft A	LU2129774894	LOYS Innovation Leaders P	DE000A412SP7
PRIMA - Zukunft G	LU2129774977	LOYS Innovation Leaders I	DE000A412SQ5

Fondsanteile können über die FFB nicht mehr gekauft werden und bis zum 14.07.2026 zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 19. Juni 2026

IPConcept (Luxemburg) S.A. Société Anonyme
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg
Handelsregister: Luxemburg No. R.C.S. B-82183

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Handelsregister: Luxemburg No. R.C.S. B-28878

Bei dieser Mitteilung handelt es sich um einen dauerhaften Datenträger

Mitteilung an alle Anleger der Fonds

PRIMA – Zukunft

Anteilklasse A: ISIN: LU2129774894; WKN: A2P06J

Anteilklasse G: ISIN: LU2129774977; WKN: A2P06K

(der „übertragende Teilfonds“)

LOYS Innovation Leaders

Anteilklasse P: ISIN: DE000A412SP7; WKN: A412SP

Anteilklasse I: ISIN: DE000A412SQ5; WKN: A412SQ

Anteilklasse ITP: ISIN: DE000A41EG74; WKN: A41EG7

(der „übernehmende Fonds“)

Die Anleger des vorgenannten übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Fonds werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaften **IPConcept (Luxemburg) S.A.** und **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.**, mit Zustimmung der DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg und der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG - in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Verwahrstelle - folgende Änderungen beschlossen haben:

Grenzüberschreitende Verschmelzung

Der Teilfonds **PRIMA – Zukunft** wird aus geschäftsstrategischen Gründen im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen auf den **LOYS Innovation Leaders** der Verwaltungsgesellschaft **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.** verschmolzen.

Bei der Verschmelzung handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Fonds. Die Übertragung erfolgt dabei in **Cash**, wozu die Vermögenswerte des übertragenden Teilfonds durch die abgebende Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A. vor Übertragung veräußert werden. Der übertragende Teilfonds wird im Zuge der Verschmelzung aufgelöst.

Es werden folgende Anteilklassen verschmolzen:

PRIMA – Zukunft		LOYS Innovation Leaders
Anteilklasse A	wird verschmolzen auf	Anteilklasse P
Anteilklasse G	wird verschmolzen auf	Anteilklasse I

Die Verwaltungsgesellschaften erachten die Verschmelzung aus geschäftsstrategischen Gründen im Interesse der jeweiligen Anleger als vorteilhaft.

Die Verschmelzung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Artikel 17 des aktuell gültigen Verwaltungsreglements des übertragenden Teilfonds sowie mit §12 der Allgemeinen Anlagebedingungen des übernehmenden Fonds.

Die Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum 28. Juli 2026 auf Basis der Anteilwerte vom 27. Juli 2026, die am 28. Juli 2026 für den übernehmenden Fonds und am 27. Juli 2026 für den übertragenden Teilfonds berechnet werden.

Die Anlagepolitik des übertragenden Teilfonds erlaubt die Verschmelzung inhaltlich. Der übernehmende Fonds ist das zur Verschmelzung des übertragenden Teilfonds geeignete Sondervermögen, da diese der gleichen Produktlinie bezogen auf ihre Anlagepolitik (Investitionsschwerpunkt Aktien) zugeordnet werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verschmelzung nach Art. 1 (20) a) und (21) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010. bzw. §§ 181ff. KAGB. Der übertragenden Teilfonds unterliegt luxemburgischem Recht, während der übernehmende Fonds deutschem Recht unterliegt.

Im Zuge der Verschmelzung ändern sich die Dienstleister wie folgt:

<u>Dienstleister</u>	PRIMA – Zukunft Gültig bis zum 27. Juli 2026	LOYS Innovation Leaders Gültig ab dem 28. Juli 2026
Verwaltungsgesellschaft	IPConcept (Luxemburg) S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Verwahr-und Zahlstelle	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Register- und Transferstelle	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Zentralverwaltungsstelle	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Fondsmanager	Greiff Capital Management AG	LOYS AG
Vertriebsstelle	PRIMA Fonds Service GmbH	LOYS AG
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten wesentlichen **anlagespezifischen Besonderheiten** des **übertragenden Teilfonds** und des **übernehmenden Fonds** stellen sich wie folgt dar:

Übertragender Teilfonds PRIMA – Zukunft (SFDR – Artikel 8)	Übernehmender Fonds LOYS Innovation Leaders (SFDR – Artikel 6)
Anlageziele und Anlagestrategie Ziel der Anlagepolitik des PRIMA - Zukunft („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Der Teilfonds beabsichtigt hauptsächlich in Unternehmen zu investieren, die sich durch besonders innovative Technologien und Forschungen auszeichnen und somit einen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen/der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet. Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Teilfonds in Unternehmenstitel investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen. Auf diesen Teilfonds finden Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung. Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele des Fondsmanagers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 3.B des Verkaufsprospekts. Die Performance der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Anlagepolitik Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen: Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.	Anlageziel und -strategie Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an. Dazu investiert der Fonds in weltweite innovationsstarke Unternehmen und kombiniert gezielt Aktien mit Anleihen, um ein ausgewogenes Verhältnis von Wachstum und Stabilität zu erreichen. Durch die Nutzung wissenschaftlich fundierter Methoden und quantitativer Analysen sollen Unternehmen aus globalen entwickelten Märkten identifiziert werden, die langfristiges Wachstumspotential aufweisen. Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als ein Produkt gem. Art. 8 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weitergehende Informationen enthalten die „Vorvertraglichen Informationen“, welche diesem Verkaufsprospekt als Anhang 2 beigelegt sind. Dabei berücksichtigen die für diesen Fonds getroffenen Anlageentscheidungen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen der Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass die oben genannten Anlageziele erreicht werden. Anlagegrundsätze und -grenzen Für den Fonds können die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden. Der Fonds darf bis zu 100 % seines Netto-Fondsvermögens weltweit, in Wertpapiere investieren. Mindestens 60 % seines Vermögens werden in Aktien investiert. Mindestens 25% seines Aktivvermögens werden in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert. Die Investition in American Depositary Receipts (ADR) und Global Depositary Receipts (GDR) ist insgesamt bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens möglich. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht auch den Erwerb von Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung vor. Auf Grund der geringen Marktkapitalisierung kann es sein,

Der Teilfonds investiert sowohl in Standard- als auch in Nebenwerte aus Industrie- und Schwellenländern.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Zielfonds können bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivategeschäfte mit denselben Charakteristika abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

dass die Aktien dieser Unternehmen weniger liquide und demnach unter Umständen schwerer veräußerbar sind.

Investitionen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere mit einem Gattungs-Rating schlechter als BBB- (S&P) respektive Baa3 (Moody's) sind nicht zulässig. Sollten mehrere Gattungs-Ratings zu einer Anleihe vorliegen, so wird das jeweils schlechteste Rating zugrunde gelegt. Im Falle eines downgrade der jeweiligen Anleihen im Portfolio, so dass das Rating unter das Rating BBB- fällt und der Anteil der Anleihen insgesamt im Portfolio die Schwelle von 3% dieser Anleihen nicht überschritten hat, werden diese Anleihen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (nach downgrade) toleriert. Wurden in diesem Zeitraum diese Anlage nicht wieder hochgestuft, so sind diese innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten durch den Fondsmanager zu veräußern.

Bis zu 40% des Netto-Fondsvermögens kann in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gehalten werden.

Daneben kann der Fonds strukturierte Produkte (bspw. Wandelanleihen oder Optionsanleihen) sowie Zertifikate erwerben.

Weiterhin kann der Fonds bis zu 10% des Netto-Fondsvermögens in Investmentanteile investieren. Hierbei handelt es sich um Anteile an Aktienfonds, Mischfonds, Rentenfonds und Geldmarktfonds (inkl. ETFs). Der Fonds ist daher zielfondsfähig. Die Zielfonds entsprechen den Anforderungen des Rundschreibens 11/2017(VA) der BaFin.

Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden.

Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind in den Abschnitten „Risikohinweise – wesentliche Risiken der Fondsanlage“ sowie „Erläuterung des Risikoprofils“ „erläutert.

Die Fondswährung ist Euro.

Das **Profil des Anlegerkreises** des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Fonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar:

Übertragender Teilfonds PRIMA – Zukunft	Übernehmender Fonds LOYS Innovation Leaders
„Spekulativ“ Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen. Der Teilfonds weist aufgrund der Zusammensetzung seines Netto-Teilfondsvermögens eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb einer kurzen Zeitspanne starken Schwankungen unterliegen.	„Chancenorientiert“ Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die **Kostenstruktur und Charakteristika** des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Fonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar:

Übertragender Teilfonds PRIMA – Zukunft	Übernehmender Fonds LOYS Innovation Leaders
Ausgabeaufschlag Anteilklasse A : bis zu 5,0% Anteilklasse G: keiner	Ausgabeaufschlag : Anteilklasse P: bis zu 5,00% Anteilklasse I : keiner
Rücknahmeabschlag /Umtauschprovision: Keine	Rückabschlag-/Umtauschprovision: Keine
Fondsmanagervergütung Vergütung wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt	Fondsmanagervergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Anteilklasse P: bis zu 0,9 % Anteilklasse I: bis zu 0,75%
Performance Fee keine	Performance Fee a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung Der Fondsmanager kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), und jedoch höchstens bis zu 15 % des bewertungstäglichen vorläufigen Nettoinventarwertes des

	Sondervermögens je Anteilklasse in der Abrechnungsperiode, nach Abzug aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Existieren für die jeweilige Anteilklasse weniger als vier vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Es steht dem Fondsmanager frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. b) Definition der Abrechnungsperiode Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. Januar erfolgt - am zweiten 31. Dezember, der der Auflegung folgt. Wird während der Abrechnungsperiode des Sondervermögens oder eine Anteilklasse liquidiert bzw. verschmolzen oder erfolgt eine vollständige Rückgabe oder ein vollständiger Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese in der Regel anteilig zum Tag der Liquidation bzw. Verschmelzung oder zum Tag der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs der Anteilscheine ausgezahlt. c) Berechnung der Anteilwertentwicklung Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Die Wertentwicklungsberechnung nach der BVI-Methode beruht auf der international anerkannten „time weighted rate of return (TWR)“-Standard-Methode. Die Berechnungsmethode misst die prozentuale Veränderung des angelegten Vermögens zu Beginn und zum Ende eines Betrachtungszeitraumes. Ausschüttungen werden dabei rechnerisch in neue Fondsanteile investiert und somit wie Thesaurierungen behandelt. Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt dabei auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Anteilwerte. Der Anteilwert resultiert aus dem ermittelten Nettoinventarwert („Net Asset Value“) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Hierzu werden die Vermögensgegenstände und Erträge addiert und die Kosten des Fonds sowie eventuell aufgenommene Kredite und sonstige Verbindlichkeiten abgezogen. d) Rückstellung Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen bzw. der Anteilklasse wieder zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.
--	---

Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse A: bis zu 1,78 % p.a. Anteilklasse G: bis zu 1,03% p.a. Zzgl. eine Monatspauschale von bis zu 1.500 Euro	Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): bis zu 0,15 % p.a.
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Bis zu 0,08% p.a. Diese Verwahrstellenvergütung unterliegt für den Teilfonds einer Mindestgebühr in Höhe von 1.500,- Euro pro Monat	Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Bis zu 0,04% p.a.
Vertriebsstellenvergütung: Vergütung wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt	Vertriebsstellenvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens): Anteilklasse P: bis zu 0,6% p.a. Anteilklasse I: keine
Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Bis zu 0,015 p.a., zzgl. bis zu 2.000 EUR monatlich	Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation In Verwaltungsvergütung enthalten
Register- und Transferstellenvergütung Bis zu 3.000 EUR jährlich 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan	Register- und Transferstellenvergütung In Verwahrstellenvergütung enthalten
Mindestestanlage: Anteilklasse A: keine Anteilklasse G: 100.000,- EUR* *Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.	Mindestanlage: Anteilklasse P: keine Anteilklasse I: 500.000 Euro
Mindestfolgeanlage: Keine	
Ertragsverwendung: Ausschüttung	Ertragsverwendung: Thesaurierung

Liquiditätsmanagementinstrumente: - Verlängerung der Kündigungsfrist - Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 20% des Netto-Teilfondsvermögen)	Liquiditätsmanagementinstrumente: - Rückgabegebühr - Beschränkung der Rücknahme (Schwellenwert Rücknahmebeschränkung: 20% des Netto-Fondsvermögen)
Art der Anteile: Namensanteile und Inhaberanteile	Art der Anteile: Inhaberanteile
Bewertungstag: Jeder Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	Bewertungstag: Alle Bankarbeits- und Börsentage, die zugleich Bankarbeitstage in Frankfurt am Main und Luxemburg sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Taxe d'abonnement 0,05% p.a.	Taxe d'abonnement entfällt
Risikoindikator: SRI 4	Risikoindikator: SRI 3
Laufende Kosten: Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten: Anteilklasse A 3,85 % Anteilklasse G 2,84 % Transaktionskosten: Anteilklasse A 0,44 % Anteilklasse G 0,44 %	Laufende Kosten: Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten: Anteilklasse P 2,5361 % Anteilklasse I 1,5987 % Transaktionskosten: Anteilklasse P 0,3631 % Anteilklasse I 0,3631 %

Die Anleger des übertragenden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung eine mögliche **Performance Fee** Belastung gemäß den Bedingungen des aufnehmenden Fonds beginnt.

Die Anleger des übertragenden Teilfonds werden außerdem auf folgende Unterscheidungsmerkmale bezüglich des **Risikomanagementverfahrens, Geschäftsjahres, Annahmeschlusszeiten sowie Vertriebsländer** hingewiesen:

Übertragender Teilfonds PRIMA – Zukunft	Übernehmender Fonds LOYS Innovation Leaders
Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.	ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS Global Exposure Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das

	Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind. Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten. Als Vergleichsvermögen wird ein einzelner Aktienindex mit dem folgenden Profil herangezogen: - Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert. - Es sind Unternehmen mit mittlerer bis hoher Marktkapitalisierung von internationalen Emittenten enthalten. - Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Länder werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Leverage Der Leverage des Fonds wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des Fonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Es bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds mit Ausnahme von Bankguthaben, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert höchstens um das Dreifache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.
Ende des Geschäftsjahres: 31. Dezember eines jeden Jahres.	Ende des Geschäftsjahres: 31. Dezember eines jeden Jahres.
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: Bis 14 Uhr CET (taggleich)	Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: Bis 12 Uhr CET (taggleich)

Vertriebsländer: Luxemburg, Deutschland, Österreich	Vertriebsländer: Luxemburg, Deutschland, Österreich, Schweiz
---	--

Ungeachtet dessen kann es vor der Verschmelzung, ab dem 20. Juli 2026, zu Anlagegrenzverletzungen im übertragenden Teilfonds und einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Verschmelzung zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen im übernehmenden Fonds kommen. Die Anlagegrenzverletzungen im übernehmenden Fonds werden jedoch durch den Fondsmanager des übernehmenden Fonds schnellstmöglich im Interesse der Anleger in die gesetzlichen Grenzen zurückgeführt werden.

Der übertragenden Teilfonds wird zum Zwecke der Verschmelzung in Cash, die Anlagegrenzen ab dem 20. Juli 2026 nach 14:00 Uhr aussetzen.

Es wird erwartet, dass sich die Verschmelzung nicht auf die Wertentwicklung des übernehmenden Fonds auswirken wird sowie dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Fonds hat.

Die Rechtsbeziehung zwischen Anlegern und der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. des übernehmenden Fonds richten sich mit Wirksamwerden der Verschmelzung nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Fonds und deutschem Recht.

Für die Anleger des übertragenden Teilfonds ist der mit der Verschmelzung verbundene Umtausch ihrer Anteile nicht mit Kosten verbunden. Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden nicht belastet.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung trägt soweit zulässig der übertragende Teilfonds bzw. der übernehmende Fonds. Kosten, die der übertragende Teilfonds bzw. übernehmende Fonds nicht trägt, werden von der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. getragen.

Der Bericht des Abschlussprüfers (PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxembourg) über die Verschmelzung ist auf Anfrage (schriftlich oder per Email) kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. erhältlich.

Zeichnungen für den übertragenden Teilfonds, die bis zum 19. Juni 2026, 14 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Danach wird das Anteilscheingeschäft für Zeichnungen des übertragenden Teilfonds eingestellt.

Anleger, die mit den o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis zum 20. Juli 2026, 14 Uhr Luxemburger Zeit, zu beantragen. Diese werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Nach diesem Termin ist eine Rückgabe der Anteile am übertragenden Teilfonds nicht mehr möglich. Anleger des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben haben, haben nach der Verschmelzung das Recht die Anteile des übernehmenden Fonds zurückzugeben. Darüber hinaus haben die Anleger des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht innerhalb der genannten Frist zurückgeben und infolgedessen Anteile am übernehmenden Fonds erhalten, nach der Verschmelzung die Möglichkeit sämtliche Rechte am übernehmenden Fonds auszuüben.

Die letztmalig getrennte Ermittlung der Anteilwerte findet für den Bewertungstag 27. Juli 2026 statt, wobei die Berechnung am 27. Juli 2026 für den übertragenden Teilfonds und am 28. Juli 2026 für den übernehmenden Fonds erfolgt. Diese Anteilwerte dienen als Basis zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses. Die Anzahl neu auszugebender Anteile ergibt sich aus der Division des untergehenden Anteilklassenvolumens und dem gerundeten Anteilwert (kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen) der übernehmenden Anteilklasse des Fonds. Das Umtauschverhältnis ergibt sich in der Folge aus der Division der neu auszugebenden Anteile der übernehmenden Anteilklasse des Fonds durch die umlaufenden Anteile der untergehenden Anteilklassen des Teilfonds.

Eine steuerneutrale Verschmelzung des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Fonds im Sinne des § 23 InvStG ist nicht möglich. Vielmehr sind die allgemeinen steuerrechtlichen (Tausch-) Grundsätze anzuwenden. Das heißt grundsätzlich sind auf Ebene des übernehmenden Fonds die Erträge gemäß § 6 Abs. 2 InvStG zu versteuern. Da im vorliegenden Fall vor Übertrag das Fondsportfolio des übertragenden Teilfonds veräußert wird und nur flüssige Mittel von dem übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Fonds übertragen werden („Cashfusion“), sollte es im Zuge der eigentlichen Verschmelzung auf Fondsebene sowohl aus deutscher als auch aus Luxemburger Sicht zu keinen weiteren steuerpflichtigen Veräußerungsvorgängen kommen.

Die Anleger des übertragenden Teilfonds verwirklichen durch Untergang der bisherigen Anteile und die Zuweisung neuer Anteile am übernehmenden Fonds sowohl einen erfolgswirksamen Veräußerungsvorgang zum gemeinen Wert als auch eine Anschaffung der neu ausgegebenen Anteile am übernehmenden Fonds. Auf den ermittelten Veräußerungsgewinn sind die Teilfreistellungen gem. § 20 InvStG anwendbar. Anlegern wird empfohlen, sich in ihrem Herkunftsland, an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihrem Wohnsitz umfassend über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die sich aus dieser Zusammenlegung ergeben, zu informieren bzw. sich diesbezüglich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Nach der Verschmelzung besteht lediglich der übernehmende Fonds weiter. Der übertragende Teilfonds werden infolgedessen von der Liste der CSSF gestrichen.

Der gültige Verkaufsprospekt des übernehmenden Fonds sowie die Basisinformationsblätter und den Jahres- und Halbjahresbericht sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Fonds unter der Rubrik „Fondsportal“ (<https://www.hauck-aufhaeuser.com/fondsportal/private-label-fonds/>) abrufbar und am Sitz der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Fonds sowie bei der Verwahr- und Zahlstelle des übernehmenden Fonds kostenlos erhältlich. Betroffenen Anlegern wird die Einsichtnahme in die vorgenannten Dokumente empfohlen. Sofern Anleger zusätzliche Informationen benötigen, haben sie das Recht, sich an die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Fonds zu wenden.

Strassen und Munsbach, den 19. Juni 2026

IPConcept (Luxemburg) S.A.
Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Kontakt- und Informationsstellen	Übertragende Teilfonds	Übernehmender Fonds
Luxemburg	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L5365 Munsbach E-Mail: info-hafs@hauck-aufhaeuser.com
Deutschland	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L5365 Munsbach E-Mail: info-hafs@hauck-aufhaeuser.com
Österreich	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L5365 Munsbach E-Mail: info-hafs@hauck-aufhaeuser.com
Schweiz (Vertreter)	n.a.	MRB Fund Partners AG Fraumünsterstrasse 11 CH-8001 Zürich